

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG haben beschlossen, die Entsprechenserklärung vom 23. Dezember 2009 zu ergänzen und geben folgende aktualisierte Entsprechenserklärung ab:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde (in der Fassung vom 6. Juni 2008) und wird (in der Fassung vom 18. Juni 2009) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 2: Die von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen enthalten keinen Selbstbehalt. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnten Selbstbehalte durch die Organmitglieder selber versichert werden, so dass die mit dem Selbstbehalt intendierte Verhaltenssteuerung weitgehend ins Leere läuft. Vorstand und Aufsichtsrat werden die gesetzlichen Regelungen zu D&O-Versicherungen rechtzeitig umsetzen.
- Kodex-Ziffer 4.3.1: Das Vorstandsmitglied Niels H. Hansen ist ebenfalls geschäftsführender Gesellschafter bei Unternehmen der Hansen & Rosenthal Gruppe. Da diese Unternehmen Vertriebstätigkeiten für die H&R WASAG AG übernehmen, wird durch die Doppelfunktion zusätzlich sichergestellt, dass Vertrieb und Produktion optimal auf einander abgestimmt sind.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Die monetären Vergütungsteile für zwei Vorstandsmitglieder umfassen keine variablen Bestandteile. Während Herr Niels H. Hansen aufgrund seiner Stellung in der Hansen & Rosenthal Gruppe auf variable Vergütungsbestandteile verzichtet, erhielt Herr Wendroth wegen durch die H&R WASAG AG übernommener Pensionszusagen bis zum 30. Juni 2009 kein erfolgsabhängiges Gehalt.
- Kodex-Ziffer 5.1.2 und 5.4.1, S. 2: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Auswahl der für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen wird anhand der für die Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorgenommen. Ebenso richtet sich die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach diesen Kriterien. Da der Aufsichtsrat diese Kriterien für vorrangig hält, ist eine Festlegung einer Altersgrenze als Ausschlusskriterium nicht vorgesehen.
- Kodex-Ziffer 5.1.2 S. 2 und 5.4.1, S. 2: Mit der Forderung nach „Diversity“ in Vorstand und Aufsichtsrat wollte die Regierungskommission eine größere Internationalität in der Besetzung der Organe deutscher Aktiengesellschaften und eine angemessenere Vertretung von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat erreichen. Für die H&R WASAG AG kommt es bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, ausschließlich darauf an, dass der Kandidat oder die Kandidatin Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringt, die der Arbeit des Organs und dem Wohle des Unternehmens insgesamt zu Gute kommen. Demgegenüber halten Vorstand und Aufsichtsrat „Diversity“ Kriterien, auch wenn sie ausdrücklich begrüßt werden, für nachrangig.

- Kodex-Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Themenschwerpunkte werden bei der H&R WASAG AG intensiv im Gesamtaufsichtsrat behandelt.

- Kodex-Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Aufgrund des Sonderbeschlussrechts der Aktionärsvertreter (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) entscheidet über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung ohnehin nur die Mehrheit der Stimmen der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat. Eine weitere Effizienzsteigerung durch die Einrichtung eines Nominierungsausschusses steht daher nicht zu erwarten.

- Kodex-Ziffer 5.4.5, S. 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R WASAG AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, solange jedem Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Demzufolge hat die H&R WASAG AG der Empfehlung nicht entsprochen und wird dieser auch nicht entsprechen solange gewährleistet ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern genügend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Mandate zur Verfügung steht.

- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 3, S. 2: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, wurden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Individualisierte Angaben über Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen im Corporate Governance Bericht sollen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen. Sie ergeben sich im Übrigen bereits aus den Erläuterungen zum Konzernanhang.

- Kodex-Ziffer 6.6: Der Besitz von Aktien der Gesellschaft von Vorstands – und Aufsichtsratsmitgliedern, der größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, wurde nicht bekannt gegeben. Auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde, obschon er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien überstieg, nicht getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben. Diese Angaben waren auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Geschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 15a WpHG) kommuniziert. Auch wesentliche Stimmrechtsanteile werden bereits gemäß §§ 21 ff. WpHG mitgeteilt. Ein darüber hinaus gehendes berechtigtes Informationsinteresse besteht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG

Salzbergen, den 25.03.2010